

A-Trust

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Technische Sicherheitseinrichtungen für elektronische Aufzeichnungssysteme

Bundesdruckerei D-Trust TSE

Regelungsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen für den Erwerb, die Nutzung und den Weiterverkauf von technischen Sicherheitseinrichtungen des Typs „Bundesdruckerei D-Trust TSE“ im Sinne von § 146a Abgabenordnung durch A-Trust Partner-Unternehmen im Sinne des „Partnervertrags Sicherheitseinrichtungen für Kassensysteme in Deutschland“ (im Folgenden „Partner-Unternehmen“). Der Abschluss eines solchen Partnervertrags ist Voraussetzung, um TSE Produkte beziehen zu können.

1 Technische Spezifikationen

Bundesdruckerei D-Trust TSE wird in der Bauform einer microSD-Karte (auch: µSD-Karte) bereitgestellt. Mittels verschiedener Adapter kann die microSD-Karte in weiteren Bauformen, insbesondere als USB-Stick verwendet werden. Bundesdruckerei D-Trust TSE enthält die gesamte TSE-Funktionalität inkl. Einheitlicher Digitaler Schnittstelle (EDS), Speicher und Sicherheitsmodul und wird als Ganzes entsprechend BSI-Richtlinien vorläufig zertifiziert (s. Punkt 9). Weitere kassenseitige Zertifizierungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Technische Spezifikationen Bundesdruckerei D-Trust TSE:	
Sicherungseinheit (SE)	NXP SE050
SE Basis	JavaCard inkl. Zeit-Submodul
SE Leistung (Signatur)	< 150 ms
SE Lebensdauer Anzahl Signaturen	> 10 Mio. Signaturen
SE Funktionalität • CSP / Zertifizierung • SMAERS / Zertifizierung	CSP / SMAERS • SE-Applet Implementation, EAL 4+ • SE-Applet Implementation, EAL 2, TR-03153
Speicher	Flash, 8GB
Zertifikatslaufzeit	vorbehaltlich möglicher Zertifizierungsaufgaben des BSI: 5,5 Jahre ab Produktion der jeweiligen Einheit.
TSE Formfaktoren	µSD-Karte (mittels Adapter auf USB)

2 Integration von Bundesdruckerei D-Trust TSE

Bundesdruckerei D-Trust TSE muss in das jeweilige Kassensystem des Unternehmens, das die Kasse herstellt integriert werden. Zur Integration von Bundesdruckerei D-Trust TSE in das Kassensystem stellt A-Trust einen DLL-Treiber zur Verfügung. Die notwendige Integrationsarbeit hinsichtlich Bundesdruckerei D-Trust TSE in die jeweilige Kassensoftware ist vom Partner-Unternehmen selbst oder durch ein dienstleistendes Unternehmen zu erbringen. A-Trust bietet Partner-Unternehmen während der Integrationsphase Unterstützung hinsichtlich der Einbindung gemäß dem bestehenden Partnervertrag.

3 Laufzeit

Bundesdruckerei D-Trust TSE ist während der Laufzeit des auf der jeweiligen Einheit hinterlegten Zertifikats für die Zwecke der Kassensicherungsverordnung einsetzbar. Die Zertifikatslaufzeit beträgt 5,5 Jahre ab der Produktion der jeweiligen Einheit. Die tatsächliche Zeitspanne, während der Bundesdruckerei D-Trust TSE für die Zwecke der Kassensicherungsverordnung einsetzbar ist, beträgt daher 5,5 Jahre abzüglich der zwischen dem Zeitpunkt der Produktion der jeweiligen Einheit und dem Zeitpunkt der Lieferung an das Partner-Unternehmen bzw. dessen Kund:innen vergangenen Zeitspanne, maximal jedoch 5 Jahre. Der Vertrag wird für die Dauer der regulären Gültigkeit des Zertifikats abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Vertragsende ist eine weitere Verwendung der jeweiligen Bundesdruckerei D-Trust TSE Einheit nicht mehr zulässig.

4 Supportleistungen in der Betriebsphase

A-Trust bietet Partner-Unternehmen während der Betriebsphase Support-Leistungen über das RK Ticket Tool gemäß dem bestehenden Partnervertrag.

5 Mitwirkungspflichten des Partner-Unternehmens

Für den Zweck des gesetzeskonformen Einsatzes von Bundesdruckerei D-Trust TSE im jeweiligen Kassensystem treffen das Partner-Unternehmen folgende Mitwirkungspflichten:

- Bundesdruckerei D-Trust TSE ist vom Partner-Unternehmen oder einem dienstleistenden Unternehmen selbstständig in das jeweilige Kassensystem zu integrieren.
- Bundesdruckerei D-Trust TSE sind entsprechend der Vorgaben des BMF vom Partner-Unternehmen oder dessen Kund:innen bei der zuständigen Finanzbehörde zu registrieren.
- Das Partner-Unternehmen und seine Kund:innen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes des TSE verantwortlich.
- Insofern das Partner-Unternehmen technische Sicherheitseinrichtungen des Typs Bundesdruckerei D-Trust TSE Betreibern von Kassensystemen zur Nutzung überlässt, hat es diesen ihre Pflichten aus diesen AGB zu überbinden.
- Das Partner-Unternehmen und seine Kund:innen haben die im Speicher der jeweiligen Bundesdruckerei D-Trust TSE erfassten Daten regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Monat, zu exportieren und ein Backup auf einem nicht-flüchtigen Speichermedium zu erstellen.

6 Weiterverkauf

Partner-Unternehmen sind berechtigt, die in Punkt 1 dieser AGB genannten Komponenten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung am deutschen Markt zu verkaufen. Der Verkauf durch das Partner-Unternehmen hat durch Verkauf der Komponenten als integrierter Bestandteil der eigenen Produkte des jeweiligen Partner-Unternehmens zu erfolgen. Ein reiner Weiterverkauf ohne Einbindung/Integration in eigene Produkte des jeweiligen Partner-Unternehmens ist nicht gestattet. Bundesdruckerei D-Trust TSE darf nur für den Einsatz in Deutschland genutzt werden.

7 Entsorgung

Für die fachgerechte Entsorgung von Bundesdruckerei D-Trust TSE Komponenten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist das jeweilige Partner-Unternehmen verantwortlich.

8 Bezug und Lieferung

Bundesdruckerei D-Trust TSE ist ausschließlich über den Webshop von A-Trust oder per Individualangebot von A-Trust an das jeweiligen Partner-Unternehmen beziehbar. Im Zuge des Bestellvorganges sind die AGB des Webshops sowie die gegenständlichen AGB zu akzeptieren. Die jeweils gültigen Entgelte sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Zuge des Webshop-Bestellprozesses bekannt gegeben.

Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von A-Trust. Im Falle unrichtiger und/oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung ist A-Trust dazu berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird A-Trust das jeweiligen Partner-Unternehmen von der Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und die Gegenleistung des jeweiligen Partner-Unternehmens unverzüglich erstatten.

Der Kaufgegenstand Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von A-Trust. Im Falle der Weiterveräußerung nicht vollständig bezahlter Kaufgegenstände gilt die Kaufpreisforderung an den jeweiligen Abnehmenden schon jetzt als an A-Trust abgetreten. A-Trust ist in diesem Fall jederzeit dazu befugt, die jeweilige kaufende natürliche oder juristische Person von dieser Abtretung zu verständigen.

Partner-Unternehmen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass für die Lieferung von Bundesdruckerei D-Trust TSE keine verbindlichen Fristen zugesagt werden können.

9 BSI-Zertifizierung

Für den gesetzeskonformen Einsatz von Bundesdruckerei D-Trust TSE fordert das BSI die folgenden Zertifizierungen der TSE nach:

- TR-03153 gemäß Testspezifikation TR-03153-TS,
- EAL 2 nach Common Criteria gemäß BSI-CC-PP-0105,
- EAL 4+ nach Common Criteria gemäß BSI-CC-PP-0104 in der Konfiguration BSI-CC-PP-0107 (PPM-TS-Au)

Bundesdruckerei D-Trust TSEs werden bis auf Widerruf mit der Zertifizierungs-ID BSI-K-TR-0374-2020 ausgeliefert.

10 Zertifikate

- 10.1 Bundesdruckerei D-Trust TSE enthält zum Zweck der Signatur der aufzuzeichnenden Geschäftsvorfälle ein einfaches Zertifikat der Firma D-Trust GmbH. A-Trust steht dafür ein, dass D-Trust GmbH die zu erbringenden Zertifizierungsdienste während der vereinbarten Zertifikatslaufzeit von 5,5 Jahren ab Produktion der jeweiligen Einheit zur Verfügung stellt.
- 10.2 Zertifikatsträger des einfachen D-Trust Zertifikats ist die jeweilige Bundesdruckerei D-Trust TSE Einheit. A-Trust überlässt dem jeweiligen Partner-Unternehmen den zum jeweiligen Zertifikat gehörenden öffentlichen Schlüssel sowie den korrespondierenden privaten Schlüssel. Zur Nutzung erhält das jeweilige Partner-Unternehmen individuelle Identifikationsdaten (PIN). Das jeweilige Partner-Unternehmen oder dessen Kund:innen haben unter der Verwendung des PINs jeweils ein sicheres Passwort für Bundesdruckerei D-Trust TSE zu wählen. Beeinträchtigungen des Zertifikatsträgers, die sich aus der Nutzung ungeeigneter Hard- und/oder Software ergeben, fallen in den Risikobereich des jeweiligen Partner-Unternehmens.
- 10.3 A-Trust steht gegenüber Partner-Unternehmen dafür ein, dass ein aktuelles Zertifikatsverzeichnis zum privaten oder geschäftlichen Gebrauch durch Dritte abrufbar im Internet zur Verfügung stellt.
- 10.4 Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Zertifizierungs- und Vertrauensdienste ergeben sich über die Regelungen dieser AGB hinausgehend aus der Zertifikatsrichtlinie („CP“) und dem Certification Practice Statement der D-Trust („CPS“), die unter der im jeweiligen Zertifikat angegebenen URL abrufbar sind. CP und CPS werden Vertragsinhalt. Änderungen der CP und der CPS, die eine inhaltliche Änderung des Vertragsverhältnisses mit dem Partner-Unternehmen bewirken, wird A-Trust dem jeweiligen Partner-Unternehmen schriftlich, in Textform oder mittels qualifiziert signierter E-Mail mitteilen.
- 10.5 A-Trust behält sich das Recht zum Austausch von Signaturerstellungseinheiten vor Ende des jeweiligen Nutzungszeitraums vor, sofern dies zur Wahrung des geltenden Rechts, berechtigter Interessen von A-Trust geboten ist oder sonst aus wichtigem Grund erforderlich wird, insbesondere wenn ein Austausch aus Sicherheitsgründen notwendig ist. A-Trust wird hierbei die Interessen des Partner-Unternehmens angemessen berücksichtigen.
- 10.6 Partner-Unternehmen bzw. dessen Kund:innen sind verpflichtet,
- die zur Signaturerzeugung überlassenen Identifikationsdaten (PIN) geheim zu halten und vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen,
 - die Signaturerstellungseinheit oder das Medium zur Signaturauslösung nur unter Beachtung der Anforderungen der Einsatzumgebung zu benutzen, insbesondere unter Verwendung sicherer Hard- und Software,
 - die Produkte nur entsprechend den Vorgaben von A-Trust bzw. D-Trust GmbH einzusetzen; der Einsatz von Hard- und Software durch Kund:innen, die nicht diesem Vertrag unterliegen, fällt in den Risikobereich der Kund:innen.
 - Partner-Unternehmen haben A-Trust oder die insoweit zur Entgegennahme von Mitteilungen bevollmächtigte D-Trust GmbH unverzüglich über etwaige Änderungen in ihrem Wirkungsbereich, die Auswirkungen auf die Administration und Durchführung des Vertragsverhältnisses haben, zu informieren.

- 10.7 Die Bedingungen, unter denen Zertifikate widerrufen können werden, unter denen Zertifikate neu ausgestellt werden- oder unter denen ein Widerruf durch Dritte möglich gemacht wird, ergeben sich aus der Zertifikatsrichtlinie („CP“) und dem Certification Practice Statement („CPS“) der D-Trust, die unter der im jeweiligen Zertifikat angegebenen URL abrufbar sind.

11 Gewährleistung

- 11.1 A-Trust gewährleistet, dass die Zertifizierungs- und Vertrauensdienste nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen von ihrem Unterauftragnehmer:innen und Zertifizierungs- und Vertrauensdiensteanbieter D- Trust GmbH im entsprechend vom Partner-Unternehmen gewählten und von A-Trust bei Vertragsschluss bestätigten Bestellumfang vorgehalten werden.

11.2 Gewährleistung für Hard- und Software.

- Die Beschaffenheit und Funktionalität von Hard- und Software ergibt sich abschließend aus den Vertragsunterlagen. Maßgeblich ist der von A-Trust als endgültig, verbindlich und in schriftlicher Form bestätigte vertragsgegenständliche Leistungsinhalt. Die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des herstellenden Unternehmens stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Die Pflicht zur Gewährleistung für die von A-Trust gelieferte Hard- und Software beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann das Partner-Unternehmen grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Partner-Unternehmen jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Partner-Unternehmen müssen A-Trust offensichtliche Mängel an der Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Partner-Unternehmen trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Wählt das Partner-Unternehmen wegen eines Rechts- oder Sachmangels an der gelieferten Ware nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch anstatt der Leistung zu.
- Wählt das Partner-Unternehmen nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Partner-Unternehmen, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn A-Trust die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt bei offensichtlichen Mängeln nicht, wenn das Partner-Unternehmen den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

12 Haftung

- 12.1 Die Haftung von A-Trust und von ihren Unterauftragnehmer:innen ist entsprechend den Angaben in den Vertragsunterlagen beschränkt.
- 12.2 Die Haftung von A-Trust und ihren Unterauftragnehmer:innen ist bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.
- 12.3 In jedem Fall ist die Haftung von A-Trust auch im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche von Kund:innen aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei A-Trust oder ihren Unterauftragnehmer:innen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens von Kund:innen.
- 12.5 Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels an gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn A-Trust oder ihren Unterauftragnehmer:innen grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von A-Trust oder ihren Unterauftragnehmer:innen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens von Kund:innen.
- 12.6 Partner-Unternehmen haften für Schäden, die A-Trust bzw. deren Unterauftragnehmer:innen durch von ihnen verursachte fehlerhafte Angaben, sowie durch verschuldeten, fehlerhaften Einsatz elektronischer Signaturen oder infolge von sonstigen Pflichtverletzungen entstehen. Partner-Unternehmen haften auch für Schäden, die durch die befugte oder unbefugte Benutzung der von A-Trust bezogenen und durch deren Unterauftragnehmer:innen erbrachten Dienste entstehen, wenn und soweit es diese Schäden zu vertreten hat.

13 Einstellung des Zertifizierungs- oder Vertrauensdienstes

- 13.1 Sofern D-Trust GmbH ihren Betrieb als Zertifizierungs- oder Vertrauensdiensteanbieter einstellt, wird A-Trust das Partner-Unternehmen zwei Monate im Voraus darüber informieren oder dafür einstehen und sorgen, dass D-Trust GmbH das Partner-Unternehmen zwei Monate im Voraus darüber informiert. A-Trust ist mit gleicher Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Zertifizierungs- und Vertrauensdiensteanbieter zu übertragen. Dem Partner-Unternehmen steht das Recht zur Kündigung zum Zeitpunkt der Übertragung des Vertragsverhältnisses zu. A-Trust wird das Partner-Unternehmen auf sein Kündigungsrecht in der Ankündigung gesondert hinweisen.
- 13.2 Übernimmt kein anderer Zertifizierungs- und Vertrauensdiensteanbieter die Zertifikate, ist A-Trust zur Kündigung des Vertrages mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit berechtigt. Dem Partner-Unternehmen steht in diesem Fall keine Rückerstattung zu.

14 Sonstiges

- 14.1 Die Beachtung von Recht und Gesetz (Compliance) ist für A-Trust oberstes Handlungsgebot, was auch von unseren Partner-Unternehmen erwarten. Deshalb toleriert A-Trust keinerlei gesetzes- oder regelwidriges Verhalten. Das Partner-Unternehmen erklärt, dass dieser Maßstab für es ebenso handlungsleitend ist.
- 14.2 Sachlich gerechtfertigte Änderungen dieser AGB wird A-Trust dem jeweiligen Partner-Unternehmen schriftlich bekannt geben. Änderungen sind dann sachlich gerechtfertigt, wenn sie auf gesetzlichen Gründen, auf Rechtsprechung, auf Vorgaben des BSI oder anderer Behörden oder auf Änderungen der Marktgegebenheiten beruhen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn das Partner-Unternehmen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. A-Trust wird dem Partner-Unternehmen hierauf bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.
- 14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen A-Trust, ihren Subunternehmer:innen und dem Partner-Unternehmen findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 14.4 Der Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von A-Trust. A-Trust kann ihre Rechte auch am allgemeinen Gerichtstand des Partner-Unternehmens geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtstand bleibt von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.
- 14.5 Erfüllungsort für A-Trust und das Partner-Unternehmen ist der Firmensitz von A-Trust.
- 14.6 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.